

Satzung

des Kreisschwimmverbandes Lübeck e. V.

§ 1

Name und Sitz

- 1 Der Kreisschwimmverband Lübeck e. V. (abgekürzt KSV Lübeck) ist die Zusammenfassung der in Lübeck tätigen und schwimmsporttreibenden Vereine, bzw. Schwimmabteilungen, sofern sie Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes bzw. vergleichbarer Organisationen sind und dem TSB Lübeck angehören.
- 2 Der KSV hat Sitz und Verwaltung in Lübeck.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Schwimmsports.

Der Verband will die sportlichen Belange aller Schwimmsportvereine und Abteilungen fördern. Er soll seine Mitglieder bei der Verbreitung und Vervollkommnung ihrer schwimmsportlichen Tätigkeiten unterstützen und somit Gesundheit und Lebensfreude fördern. Hierzu dienen folgende Maßnahmen:

- a) das sportliche, faire Verhältnis der Vereine und Abteilungen miteinander zu pflegen.
- b) die sportlichen Interessen innerhalb des KSV zu schützen und nach innen und außen zu wahren und gemeinsam zu vertreten.
- c) als Vertragspartner sport anbietender Organisationen die vertraglichen Voraussetzungen zur Nutzung der Übungsstätten zu schaffen.
- d) die gerechte Verteilung der Übungsplätze unter den Mitgliedern nach einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Schlüssel vorzunehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KSV Lübeck ist freiwillig.
Dem KSV Lübeck gehören an:

a) Ordentliche Mitglieder

Schwimmsporttreibende Vereine oder Abteilungen oder vergleichbare Organisationen können die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erwerben, sofern sie die Voraussetzungen des § 1 erfüllen.

b) Außerordentliche Mitglieder

können Vereine und Vereinigungen oder vergleichbare Organisationen auf schriftlichem Antrag durch Beschluß des Vorstandes werden, die nicht die Voraussetzung des § 1 erfüllen. § 2 muß aber in wesentlichen Punkten zutreffen.

c) Ehrenmitglieder

und damit unmittelbares Mitglied können natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Schwimmsports werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats Beschwerde zulässig, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei Auflösung eines Mitgliedvereins, einer Schwimmabteilung oder einer vergleichbaren Organisation.
- b) wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht mehr erfüllt werden.
- c) durch schriftliche Erklärung des Vereins 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zum Jahresende.
- d) Verbandsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbands schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dem betreffenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung

des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die eine Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 4 Stimmrecht

- 1 Jedes Mitglied des KSV Lübeck hat Wahl- und Stimmrecht, für je angefangene 50 Mitglieder 1 Stimme.
- 2 Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der in der letzten Stärkemeldungen dem Dachverband gemeldeten Mitgliedern.

§ 5 Organe

Organe des KSV Lübeck sind:

| |
|-----------------------|
| Mitgliederversammlung |
| Vorstand |
| Kassenprüfer |

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung (MV) als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden.
- 2 Aufgaben
 - a) Wahl des Vorstandes (außer Kampfrichterobmann oder Jugendwart)
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Kassenprüfers
 - d) Festlegung des Schlüssels zur Verteilung der Übungsstunden
 - e) Beschlussfassung zu allen den KSV angehenden Fragen

3 Einberufung

Die MV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 6 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand und Mitgliedern 3 Wochen vor Beginn der einberufenen Jahresmitgliederversammlung vorliegen. Bei Satzungsänderung ist der gesamte Text mit Antrag beizufügen

Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert.

Der Vorstand muß sie einberufen, wenn 1/10 der Mitgliedsstimmen das schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Einberufung muß innerhalb einer Woche erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die MV ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4 Tagesordnung (TO)

Die TO regelt den Ablauf der MV.

Dringlichkeitsanträge sind auf die TO zu setzen, wenn 2/3 der vertretenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag beschlossen werden.

5 Abstimmung

Ausnahmen sind Änderungen der Satzung, des Bahnverteilerschlüssels und der Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfaßt. Tagesordnung, die mit 2/3 – Mehrheit beschlossen werden müssen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Sportlichen Leiter
- Kassenwart
- Schriftführer
- Jugendwart
- Pressewart
- Kampfrichterobmann
- 1 Beisitzer

1 Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Personen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart

Der Vorstand vertritt den KSV nach außen.

Der Vorstand beschließt über alle KSV - Angelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der MV bedürfen.

Er führt die Beschlüsse der MV aus.

Er arbeitet die Pläne zur Verteilung der Übungsstunden nach dem gültigen Schlüssel aus und legt sie der MV vor.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand beruft die MV ein. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Der Sportliche Leiter nimmt die sportlichen Belange des KSV wahr.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des KSV und verteilt die Kosten für die Übungsstätten auf die Mitglieder entsprechend den zugewiesenen Übungsstunden. Der Kassenwart ist für die Rechnungsstellung zuständig.

Der Schriftführer ist Protollführer bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er sorgt für termingerechte Verteilung der Protokolle. Er führt den Schriftverkehr des KSV nach Weisung durch den Vorsitzenden.

Der Jugendwart versieht die Jugendbetreuung des KSV. Er wird von den Jugendwarten der Vereine gewählt und von der MV bestätigt.

Der Pressewart übernimmt die Berichterstattung, der vom KSV ausgerichteten Wettkämpfe in der Tagespresse. Hierzu gehören auch die Ankündigungen von Wettkämpfen. Der Pressewart koordiniert darüber hinaus die Berichterstattung über alle Veranstaltungen, an denen mehr als ein Verein des KSV Lübeck teilnimmt.

Der Kampfrichter-Obmann ist für die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter im KSV Lübeck zuständig. Er informiert die Vereine über Regeländerungen.

Der Beisitzer übernimmt die ihm vom geschäftsführenden Vorstand zugewiesenen Aufgaben wahr.

2 Wahl und Amtsperiode

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Es dürfen nicht mehr als 4 Vorstandsmitglieder aus einem Verein oder einer Schwimmabteilung stammen.

Im geschäftsführenden Vorstand müssen mindestens 2 Vereine vertreten sein. Diese müssen ordentliche Mitglieder des KSV Lübeck sein.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

In den Jahren mit einer geraden Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer gewählt, in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende, der Sportliche Leiter, der Pressewart und der Beisitzer gewählt.

Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme in der MV. Auf die Vorstandsmitglieder des KSV können keine Stimmrechte übertragen werden.

- 3 Der Vorstand beruft
1. auf eigenen Beschluß
 2. auf Antrag von 1/10 der Mitgliedsstimmen
 3. wenn es das Verbandsinteresse erfordert

eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlußfassung ein, wenn Verstöße gegen § 2 vorliegen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muß nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern, davon 1 Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand beschlussfähig. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

§ 8 Kassenprüfer

Ein Mitglied wird von der ersten MV eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl als Kassenprüfer gewählt. Dieses Mitglied hat zwei geeignete Personen für die Kassenprüfung zu benennen. Die Prüfung der Kasse hat einmal im Jahr zu erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist der MV schriftlich vorzulegen. Die Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Kassenwarts, die den KSV betreffen, einzusehen. Das Mitglied, welches den Kassenwart stellt, kann nicht als Kassenprüfer gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Kassenprüfer fungieren. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 9 Beiträge

- 1 Alle ordentlichen Mitglieder zahlen für jedes ihrer Verbandsmitglieder einen Jahresbeitrag, der von der MV auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.
- 2 Die Beitragserhebung für außerordentliche Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Es eine Gleichbelastung für ordentliche und außerordentliche Mitglieder angestrebt.

§ 10 Kosten für die Übungsstätten

Der KSV verteilt die Kosten für die Übungsstätten. Er teilt den Mitgliedern deren Anteil an den Kosten mit.

§ 11 Schiedsgerichtbarkeit

Streitigkeiten, die zwischen dem KSV und seinen Mitgliedern oder unter den Mitgliedern entstehen und nicht beigelegt werden können, sind dem Schiedsgericht des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes als Klage oder in Disziplinarangelegenheiten als Anfechtung oder Antrag zuzuleiten.

§ 12 Geschäftsordnung

Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung des KSV Lübeck.

§ 13 Mittelverwendung oder Verbandsvermögen

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 „Auflösung des Verbandes“ oder „Liquidation“

Eine Auflösung des Verbandes kann nur mit einer 4/5 Mehrheit einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen MV erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese am 01.06.2022 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck in Kraft.

Kreisschwimmverband Lübeck e. V.

Kreissparte Schwimmen im Turn- und Sportbund
der Hansestadt Lübeck e. V.

Ehrenordnung des KSV Lübeck

§ 1 Präambel

Der KSV Lübeck verleiht für besondere Verdienste um den Schwimmsport

- a) die bronzene Ehrennadel
- b) die silberne Ehrennadel
- c) die goldene Ehrennadel
- d) Ehrengaben

§ 2 Kriterien für die Ehrungen

§ 2.1 Bronzene Ehrennadel

Die bronzene Ehrennadel des KSV Lübeck kann an aktive ehrenamtliche Helfer verliehen werden, die mindestens eine 5-jährige Tätigkeit geleistet und sich durch besonderen Einsatz ausgezeichnet haben.

§ 2.2 Silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel des KSV Lübeck kann an Personen verliehen werden, die mindestens eine 10-jährige verdienstvolle Arbeit in einem Verein oder im KSV Lübeck geleistet haben.

Personen, die nicht dem KSV Lübeck angehören und sich im besonderen Maße zum Wohle des Schwimmsports im Bereich des KSV Lübeck eingesetzt haben, können ebenfalls mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet werden.

§ 2.3 Goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel des KSV Lübeck kann an Personen verliehen werden, die mindestens eine 20-jährige verdienstvolle Arbeit in einem Verein oder im KSV Lübeck geleistet haben.

Die vorherige Verleihung der silbernen Ehrennadel ist Bedingung für die Verleihung der goldenen Ehrennadel.

§ 2.4 Ehrengabe

Personen und Vereinen können zu besonderen Anlässen Ehrengaben überreicht werden.

Kreisschwimmverband Lübeck e. V.

Kreissparte Schwimmen im Turn- und Sportbund
der Hansestadt Lübeck e. V.

§ 3 Anträge

Anträge können Vereine und der Vorstand des KSV Lübeck stellen.

Anträge müssen bis zum 31.12. eines jeden Jahres an den Vorstand des KSV Lübeck gestellt werden.

§ 4 Verleihung

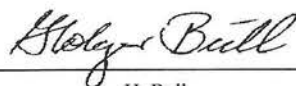
Über die Verleihung der Ehrennadel und der Ehrengabe entscheidet der Vorstand des KSV Lübeck.

Ehrungen erfolgen durch den Vorstand des KSV Lübeck im Rahmen der Jahreshauptversammlung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung des KSV Lübeck tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Lübeck, den 01. Dezember 2004



H. Bull
Vorsitzender des KSV Lübeck